

23.02.93

EG - Wi

14 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung des Programms für die
Diversifizierung und Entwicklung der Erzeugung in bestimmten Bananenerzeugerländern
Lateinamerikas

KOM(92) 496 endg.; Ratsdok. 4620/93

139/93

KEP-AE-Nr.: 930451

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 23. Februar 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 04. Februar 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Dieser Vorschlag entspricht der von der Kommission am 7. August 1992 eingegangenen Verpflichtung⁽¹⁾, neben der Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen zugunsten der lateinamerikanischen Bananenerzeugerländer einen Diversifizierungs- und Entwicklungsfonds einzurichten.

Unter Berücksichtigung der sich aus ihrem Vorschlag für eine gemeinsame Marktorganisation ergebenden Auswirkungen behält sich die Kommission vor, gegebenenfalls die zugunsten der lateinamerikanischen Länder ergriffenen Initiativen zu überarbeiten.

1. Stand der politischen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den lateinamerikanischen Bananenerzeugerländern

Die Gemeinschaft hat sich seit Beginn des letzten Jahrzehnts mit der Abstimmungen zwischen den zwei Einrichtungen befaßt, um welche sich die lateinamerikanischen Bananenerzeugerländer gruppieren: der Anden-Pakt und der gemeinsame mittelamerikanische Markt einschließlich Panama. Es liegt auf der Hand, daß dieser regionalpolitische Ansatz bevorzugt wurde.

Mit diesen beiden regionalen Integrationseinrichtungen wurde stets ein hohen Ansprüchen genügender Dialog geführt.

Seit 1984 wird in Lateinamerika jährlich der Dialog von San José geführt und mit einer Ministerkonferenz (bisher insgesamt 8) abgeschlossen. Das mit dem Anden-Pakt 1983 unterzeichnete Abkommen ist eines der ersten, von der Gemeinschaft in Lateinamerika unterzeichneten Kooperationsabkommen.

Im Rahmen der mit diesen beiden regionalen Einrichtungen eingegangenen Beziehung hat die Gemeinschaft insbesondere auf folgendes Wert gelegt:

- * den Zusammenhang zwischen Demokratie und Entwicklung als unerläßliche Voraussetzung für ihre Beteiligung. Die insbesondere wirtschaftlich ausgerichtete Unterstützung wird deshalb als ein die demokratische Entwicklung fördernder Faktor verstanden;
- * das Problem der Erzeugung und des Vertriebs von Betäubungsmitteln.

Bei der Konsultierung der betreffenden Länder anlässlich der Ausarbeitung ihres Vorschlags für eine gemeinsame Marktorganisation für Bananen hat die Kommission die Lage und die Befürchtungen der lateinamerikanischen Erzeugerländer zur Kenntnis genommen und ihre Auffassung bekundet, daß die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit ihnen verstärkt werden müßte.

(1) KOM(92) 359

2. Diversifizierung und Steigerung des Marktanteils der lateinamerikanischen Länder

Bei den Bananenerzeugerländern handelt es sich um Länder, die hinsichtlich des Umfangs ihrer Bananenerzeugung, des wirtschaftlichen Anteils dieser Erzeugung und ihrer Bedeutung für Beschäftigung und Devisenbeschaffung kaum vergleichbar sind.

Mit einigen stärker diversifizierten Ländern wie Kolumbien und Ecuador sind die zu vergleichen, deren Wirtschaft sich nur auf wenige Ausfuhrartikel stützt und die zu den ärmsten Ländern des lateinamerikanischen Subkontinents zählen. Dies gilt für Honduras, das ärmste Land Mittelamerikas, in dem auf die Bananenwirtschaft 36 % der Ausfuhr entfallen, aber auch für Panama (29 %) und Costa Rica (20 %).

Die betreffenden Länder, die sich der sich stellenden Gefahren bewußt waren, haben sich seit Beginn der 80-iger Jahre um die Diversifizierung ihrer Erzeugung und traditionellen Absatzmärkte bemüht.

Die in den letzten 10 Jahren erworbene Erfahrung erlaubt eine positive Einschätzung der Ergebnisse, die mit den in diesen Ländern unternommenen Bemühungen um stärkere regionale Integration und Steigerung der Ausfuhr auf den Weltmarkt erzielt wurden.

Sie ermöglicht es aber auch, die ihren Anstrengungen in mehrerer Hinsicht gesetzten Grenzen nachzuvollziehen:

- insbesondere geopolitische Grenzen: die Ausweitung eines Erzeugungsgebiets ist häufig nur in kleinem Umfang möglich, die Märkte sind klein, ebenso die Produktionskapazitäten in den meisten Fällen, sodaß eine Reihe von Initiativen, die nur auf regionaler Ebene verwirklicht werden könnten, von vornherein vergeblich sind;

- technisch-wirtschaftliche Grenzen: es besteht ein schwerwiegender Mangel an Grundinfrastruktur, die Arbeitskräfte sind unzureichend ausgebildet, die für das Risikokapital der Unternehmen aufzubringenden hohen Zinsen wirken als Investitionshemmer.

Überdies darf nicht vergessen werden, die schwere Last der Auslandsverschuldung anzuführen.

Es läßt sich also feststellen, daß die lateinamerikanischen Bananenerzeugerländer, insbesondere die ärmsten unter ihnen, trotz Ausrichtung ihrer Wirtschaftsmaßnahmen auf einen Produktionsaufschwung bisher nicht über die Möglichkeit verfügen, die Ressourcen zu mobilisieren, die zu einer Fortentwicklung neuer Sektoren notwendig sind.

Überdies ist auf das Problem hinzuweisen, das die rasche Steigerung der Erzeugung und des Vertriebs von Rauschmitteln in Mittelamerika aufwirft und dem die Gemeinschaft mit größter Sorge gegenübersteht. Sie beabsichtigt, dieser Entwicklung entgegenzutreten und dazu der jeweiligen Bevölkerung alternative Einkommensquellen zu erschließen.

3. Gemeinschaftsunterstützung auf dem Gebiet des Handels

Im Rahmen des SPG hat die Gemeinschaft 1990 auf die Andenstaaten, die sich zur Bekämpfung der Erzeugung und des Absatzes von Drogen verpflichtet haben (ohne Venezuela), mehrere den Zollltarif betreffende Maßnahmen angewandt. Die Gültigkeitsdauer dieser Maßnahmen läuft 1994 ab. Diese Maßnahmen werden im Übrigen seit 1991 auch auf die mittelamerikanischen Länder angewandt.

Gleichwohl ist die Liste der Erzeugnisse klein, die derzeit in größerem Umfang nach der Gemeinschaft ausgeführt werden. In der Tat sind deshalb nur wenige Länder in der Lage, aus den genannten Maßnahmen Nutzen zu ziehen.

Das von der Gemeinschaft in Lateinamerika zur Stützung der Entwicklung aufgelegte Hilfsprogramm ist hauptsächlich für die am wenigsten fortgeschrittenen Länder bestimmt und begünstigt Initiativen sozialer Art, für die eine andere Finanzierung nicht in Frage kommt.

Die Gemeinschaft verfügt also bis heute noch nicht über ein Instrument, mit dem sich die Diversifizierungsbemühungen der betreffenden Länder wirksam unterstützen lassen.

4. Notwendige gezielte Unterstützung durch die Gemeinschaft

Neben der Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Bananen hat die Kommission die Einrichtung eines Diversifizierungs- und Entwicklungsfonds vorgeschlagen.

Diese Überlegung gilt einem doppelten Zweck:

- a) Es erfolgt hier eine politische Öffnung, die, um Wirkung zu zeigen, mit ausreichenden, im jährlichen Haushaltsplan zu berücksichtigenden finanziellen Mitteln ausgebaut werden muß;
- b) sie zielt auf die Überwindung wohl bekannter Schwierigkeiten: die von den Ländern aus eigenen Mitteln aufzubringenden Leistungen reichen nicht aus, um Erzeugung und Absatz zu diversifizieren und der drohenden Zunahme des Drogenhandels entgegenzutreten. Die Verwirklichung dieser Überlegung kann außerdem stärkere Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht der betreffenden Länder haben, sofern der Ausbreitung der Monokulturen mit den seit langem bekannten Umweltschäden Einhalt geboten wird.

Die Mobilisierung der Eigenmittel bei gesicherter Finanzierung des Diversifizierungs- und Entwicklungsprogramms müßte diesem regionalen Ansatz zum Erfolg verhelfen. Diese Option läßt sich mehrfach begründen:

- * Sie ist Teil der von der Gemeinschaft gegenüber Lateinamerika angewandten Politik unter besonderer Berücksichtigung einer Verstärkung der regionalen Zusammengehörigkeit und der Solidarität zwischen den stärker entwickelten und den armen Ländern;
- * sie trägt der in mehreren Ländern eingetretenen Entwicklung der Bananenerzeugung Rechnung, insbesondere bei den Ländern, die erst seit kurzem in die Gemeinschaft ausführen;
- * sie ermöglicht es, den Ausschluß der Ärmsten, auf dem Bananenmarkt der Gemeinschaft nicht vertretenen Länder (Bolivien, Peru und El Salvador) zu verhindern;
- * sie verspricht größeren Erfolg.

Die Diversifizierung und Entwicklung, die Ziele des vorhandenen Programms, können wie folgt festgelegt werden:

- die Diversifizierung betrifft nicht nur die Entwicklung neuer Erzeugnisse, sondern auch die Erschließung neuer Märkte und die Beteiligung neuer Investoren.

Die empfohlenen breiten Betätigungsfelder erstrecken sich auf Initiativen, die mit den eigentlichen Investitionen, aber auch den Vorinvestitionen zusammenhängen. Dies gilt insbesondere für die Verstärkung der Erzeugungsstrukturen, der Verbesserung der Qualität der Bankdienstleistungen, die Marktforschung, Anwerbung von Investoren, Erschließung von Finanzierungsquellen usw.;

- die Entwicklung im engeren Sinne, sie steht mit der Diversifizierung eng in Zusammenhang, gilt der Notwendigkeit, eine Form der Investition zu entwickeln, die es ermöglicht, auf Ebene der Beschäftigung der städtischen und ländlichen Bevölkerung und, allgemeiner, bei der Belebung der einzelstaatlichen Wirtschaft rasch Erfolge zu erzielen.

Zur Gewährleistung einer guten Abstimmung der zielgerichteten und zu finanzierenden Maßnahmen ist ein Verfahren zu entwickeln, das sich auf enge Abstimmung zwischen den Hauptbeteiligten der Wirtschaft, den Behörden und den privaten Unternehmen stützt. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, daß die Kommission zur Durchführung dieses Programms die zuständigen Behörden der betreffenden Länder wie auch die regionalen Erzeugerverbände, die internationalen Finanzierungsinstitutionen und die in der Region tätigen, aus der Gemeinschaft stammenden Unternehmer konsultiert.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Festlegung des Programms für die Diversifizierung
und Entwicklung der Erzeugung in bestimmten
Bananenerzeugerländern Lateinamerikas

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr./92 [über die Gemeinsame Marktorganisation für Bananen]⁽³⁾ regelt die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft.

In mehreren Ländern Lateinamerikas, insbesondere in den armen, hängt die Wirtschaft von einer begrenzten Zahl von Ausfuhrerzeugnissen ab. Ihre Diversifizierung bedingt einen erheblichen finanziellen Aufwand, den sie beim jetzigen Stand ihrer Wirtschaft nicht leisten können.

Die Gemeinschaft unterstützt die Bemühungen der Anden- und mittelamerikanischen Länder bei ihrer wirtschaftlichen Umstrukturierung in einer gesellschaftspolitisch schwierigen, insbesondere durch Erzeugung und Absatz von Drogen heraufbeschworenen Lage.

Die Gemeinschaft legt besonderen Wert auf einen Dialog mit den lateinamerikanischen Ländern und auf die Verstärkung der dortigen regionalen Instanzen.

Sie unterstützt Initiativen, die dem Erhalt der natürlichen Ressourcen und der Umwelt gelten.

Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den lateinamerikanischen Bananenerzeugerländern sollte deshalb durch Einführung eines zu ihren Gunsten durchzuführenden Diversifizierungs- und Entwicklungsprogramms verstärkt werden.

Im Vertrag sind für den Erlaß dieser Verordnung lediglich die in Artikel 235 EWGV genannten Befugnisse vorgesehen -

(1) ...

(2) ...

(3) ...

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Diversifizierungs- und Entwicklungsprogramm, nachstehend "Programm" genannt, zugunsten der im Anhang aufgelisteten Andenstaaten und mittelamerikanischen Länder eingeführt. Die Laufzeit dieses Programms beträgt fünf Jahre.

Titel 1 - Zweck und Mittel des Programms

Artikel 2

Das Programm bezweckt

- die Förderung der wirtschaftlichen, gewerblichen und technologischen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den begünstigten Ländern durch Unterstützung von Tätigkeiten, die der Gewinnung von anderen als bisher gewonnenen Erzeugnissen dienen und dadurch zur Verringerung ihrer Abhängigkeit von wenigen Ausfuhrerzeugnissen beitragen;
- die Verstärkung der Zusammenarbeit und regionalen Integration insbesondere der ärmsten und verhältnismäßig armen Länder.

Artikel 3

1. Die Möglichkeiten des Programms werden, damit es seinen Zweck erfüllt, zur Unterstützung der Maßnahmen ausgeschöpft, die gegebenenfalls zusätzlich und anders durchzuführen sind als die, welche im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates⁽⁴⁾ angewandt werden.
2. Die Möglichkeiten des Programms werden gemäß den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 ausgeschöpft.
3. Die programmgestützten Maßnahmen dürfen den freien Wettbewerb nicht verfälschen.
4. Die programmgestützten Maßnahmen tragen den Anforderungen Rechnung, welche an den Schutz der Umwelt und natürlichen Ressourcen zu stellen sind.

Artikel 4

1. Die im Rahmen des Programms für eine finanzielle Unterstützung in Frage kommenden Maßnahmen müssen auf die Erzeugung ausgerichtet sein. Besondere Aufmerksamkeit ist der Entwicklung und Vermarktung von Erzeugnissen zu widmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht Gegenstand größerer Handelsströme sind.
2. Die in Betracht kommenden Maßnahmen umfassen insbesondere:
 - a) im Stadium der Vorinvestition
 - spartenbezogene oder spezifische Analysen und Untersuchungen;
 - Ausbildungs-, Forschungs- und Beratungsmaßnahmen;
 - Förderung von Erzeugerverbänden;
 - Verbesserung der rechtlichen Bedingungen;

(4) ABl. Nr. L 52 vom 27. 2.1992, S. 1

b) im Investitionsstadium

- Schaffung der mit der Erzeugung zusammenhängenden Grundinfrastruktur;
- Einrichtung der für die Gründung von Unternehmen oder ihren Ausbau benötigten Kreditrahmen;
- Ausarbeitung von Plänen zur Diversifizierung des Anbaus;
- technische Unterstützung und Ausbildung des Personals vor Ort.

Artikel 5

Durch die programmgestützte Finanzierung können begünstigt werden: die im Anhang aufgelisteten Staaten sowie ihre dezentralisierten, regionalen oder lokalen Einrichtungen; regionale internationale Organisationen; öffentliche Agenturen; örtliche Zusammenschlüsse; private Institute und Personen einschließlich Genossenschaften sowie Erzeugerverbände und ihre Vereinigungen ohne Gewinnzweck.

Artikel 6

Die programmgestützte Finanzierung kann in Form von Kredit zu Sonderkonditionen, Subventionen oder einer Kombination aus beiden gewährt werden.

Artikel 7

1. Die programmgestützte Finanzierung kann alle Devisenausgaben sowie die vor Ort zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen einzugehenden Kosten einbeziehen.
2. Wartungs- und Betriebskosten können berücksichtigt werden. Sie dürfen jedoch, außer im Fall der Ausbildungs- und Forschungsmaßnahmen, nur in der Startphase und degressiv übernommen werden.
3. Die durch die finanzielle Unterstützung Begünstigten müssen sich nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und der Art der Maßnahme an ihrer Finanzierung beteiligen.

Artikel 8

Die Programmmittel werden durch finanzielle Mittel bereitgestellt, welche die Haushaltsbehörde jährlich festsetzt.

Titel 2 - Programmverwaltung

Artikel 9

1. Das Programm wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verwaltet. Es wird dabei von dem nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 vorgesehenen Ausschuss unterstützt.
2. Maßnahmen, für welche sich die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf über eine Million ECU beläuft, sowie wesentliche Änderungen und die etwaige Überziehung eines bereits genehmigten Vorhabens um mehr als 20 % des ursprünglich vorgesehenen Betrags werden nach dem Verfahren von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 gebilligt.

Artikel 10

Zur Durchführung des Programms ist die Kommission bemüht, mit den zuständigen internationalen Organisationen und den beteiligten Mittelgebern einen Dialog zu eröffnen und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Sie wird nach Kräften versuchen, die vor Ort verfügbaren finanziellen Rücklagen sowie die lokalen, regionalen oder multilateralen Finanzierungsmöglichkeiten zu mobilisieren.

Artikel 11

Bei der Prüfung der Maßnahmen, die für eine finanzielle Unterstützung im Rahmen des Programms in Frage kommen, konsultiert die Kommission nötigenfalls und nach zweckdienlichen Verfahren die zuständigen Behörden der betreffenden Staaten, die Erzeugerverbände, Finanzierungsinstitute sowie die in diesem Gebiet vertretenen Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft.

Artikel 12

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten regelmäßig und mindestens einmal jährlich die Angaben mit, die ihr zu den bereits bekannten, im Rahmen dieser Verordnung möglicherweise zu fördernden Sektoren, Vorhaben und Maßnahmen vorliegen.

Artikel 13

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung dieses Programms. In diesem Bericht sind die Ergebnisse der Verwendung der Mittel aus den Zahlungsverpflichtungen und Bindungsermächtigungen, der Stand der Mittel sowie die in dem betreffenden Jahr finanzierten Vorhaben zu beschreiben. Er enthält genaue Angaben über die zur Durchführung der finanzierten Maßnahmen eröffneten Ausschreibungen.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Ihre Anwendbarkeit ist von der Anwendbarkeit der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates [über die Gemeinsame Marktorganisation für Bananen] abhängig.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Verzeichnis der begünstigten Länder

(Verzeichnis gemäß Artikel 1)

Panama
Costa Rica
Nicaragua
Honduras
El Salvador
Guatemala
Kolumbien
Venezuela
Ecuador
Peru
Bolivien

FINANZBOGEN

Teil 1: Finanzielle Auswirkungen

1. Bezeichnung des Vorhabens

Diversifizierungs- und Entwicklungsprogramm zugunsten bestimmter latein-amerikanischer Bananenerzeugerländer.

2. Haushaltsposten

Im Rahmen eines Nachtragshaushalts ist für 1993 eine besondere Haushaltslinie zu eröffnen.

3. Rechtsgrundlage

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) ...

4. Ziele des Vorhabens

4.1 Besondere Zielsetzung

Die Einführung dieses Programms ist im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Bananen vorgesehen. Die betreffenden lateinamerikanischen Länder sollen damit Zugang zu finanziellen Mitteln und technischen Kapazitäten, die zur Diversifizierung ihrer traditionellen, übermäßig von Bananananbau abhängigen Erzeugung unerlässlich sind, und zur Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten erhalten.

4.2 Dauer

5 Jahre.

4.3 Durch die Maßnahme begünstigte Bevölkerung

Diese Maßnahme betrifft den produktiven Bereich und die öffentlichen Instanzen der beteiligten Länder.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 DNO

5.2 CD

5.3 Art der in Betracht gezogenen Ausgaben: Subventionen.

6. Art der Ausgaben und Einnahmen

Je nach Art der zu finanzierenden Einzelmaßnahme kann die Ausgabe wie folgt vorgenommen werden:

- 100%-ige Subvention;

- Subvention neben der Teilfinanzierung durch den öffentlichen und privaten Sektor;
- Kredit zu Sonderkonditionen mit Rückzahlungen, die bei den allgemeinen Einnahmen zu verbuchen sind.

7. Finanzielle Auswirkungen für die bereitgestellten Mittel

7.1 Berechnung

Die Berechnung der erforderlichen Mittel stützt sich auf folgendes:

- finanzielle Absorptionsfähigkeit der betreffenden Länder, Ausmaß der Mitarbeit der Gemeinschaft, durchschnittliche Kosten der von der Gemeinschaft derzeit zur Diversifizierung der Erzeugung finanzierten Projekte;
- Betrag: 60 Millionen ECU

8. Betrugsbekämpfung

Von den Kommissionsdienststellen auf allen Ebenen durchzuführende normale Kontrollen (Angebotsausschreibung, Durchführung).

Kontrolle durch die Finanzierungsinstitute, die selbst eine finanzielle Verantwortung übernehmen.
Regelmäßige Bilanzprüfung.

Teil 3: Kosten-Nutzen-Analyse

1. Zielsetzung und Übereinstimmung mit der Finanzplanung

Die Einführung des Programms entspricht der politischen Zusage der Kommission, neben der Einführung der Gemeinsamen Marktorganisation für Bananen zugunsten der lateinamerikanischen Länder eine Reihe von Maßnahmen zur Diversifizierung ihrer Erzeugung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten durchzuführen.

Dank der beantragten Mittel wird es möglich sein, zugunsten der elf beteiligten Länder⁽¹⁾ und ihrer Einwohner jährlich Initiativen zu finanzieren, welche die Entwicklung anderer als traditionelle Erzeugungen zum Ziel haben. Es lassen sich folgende Beispiele anführen:

- Beteiligung an regionalen Infrastrukturvorhaben, insbesondere auf dem Gebiet des Transports und Fernmeldewesens;
- Beteiligung an den für die PME bestimmten regionalen Finanzierungsprogrammen;
- Ausbildungslehrgänge betreffend die Vermarktung anderer als traditionelle Erzeugnisse und/oder die mit ihnen zusammenhängenden technischen Aspekte.

Für die Abrechnung der auf diese Maßnahme entfallenden Ausgaben im Rahmen der Finanzplanung für die kommenden Jahre ist die GD I (Nord-Süd-Beziehungen) zuständig.

(1) Panama, Costa Rica, Nicaragua, Honduras, El Salvador, Guatemala, Kolumbien, Venezuela, Ecuador, Peru, Bolivien.

Diese Maßnahme fügt sich in den für die Gemeinschaftshilfe zugunsten der ALA-Entwicklungsländer geschaffenen Rahmen.

2. Maßnahmenbegründung

Für die vorgeschlagene Maßnahme ergibt sich ein besonders günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Durchführungsbestimmungen entsprechen denen, die für die Mitarbeit der Gemeinschaft in Lateinamerika insgesamt erlassen worden sind. Für sie bestehen deshalb bereits hohe Erfahrungswerte, insbesondere hinsichtlich der Folge- und Kontrollmaßnahmen;
- die bereitgestellten Mittel werden praktisch vollständig in die begünstigten Länder mit dem Vorbehalt für die beteiligten europäischen Unternehmen transferiert, an den Liefer- und Dienstleistungsausschreibungen teilnehmen zu können. Diese Mittel werden darüber hinaus nicht in die Haushalte der betreffenden Länder übernommen sondern den Einzelmaßnahmen unmittelbar zugeführt;
- der Kofinanzierung mit einzelstaatlichen und regionalen Finanzierungsinstituten wird Vorrang eingeräumt. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft würde somit bei der Mobilisierung verfügbarer Rückstellungen als Katalysator wirken;
- eine Stützung von Preisen oder Einnahmen ist nicht vorgesehen, vielmehr die Unterstützung von Initiativen, die auf die freie Marktwirtschaft abgestimmt sind;
- die Kommission trifft mit Unterstützung der Mitgliedstaaten unter den in den jeweiligen Ländern für eine finanzielle Beteiligung in Frage kommenden Initiativen die letzte Wahl.

3. Folgemaßnahmen und Bewertung

Die von der Kommission bereitgestellten Mittel werden dem jeweiligen Vorhaben zugewiesen. Für jedes Vorhaben wird eine Finanzierungsvereinbarung angelegt, die zwischen der Kommission und dem Begünstigten abzuschließen ist. Gemäß den im Rahmen der Hilfe für ALA-Entwicklungsländer normalerweise geltenden Regeln werden die Zielsetzungen von der Kommission quantifiziert und die Arbeitsplanungen, Termine und Durchführungsmodalitäten genau festgelegt.

Je nach Art des Programms wird, unterstützt durch jährliche Besichtigungen durch vor Ort zuständige Beamte oder Delegationen, eine laufende Bewertung vorgenommen. Jedes Vorhaben unterliegt der technischen Überprüfung und der Finanzkontrolle in einer Häufigkeit, die sich nach der Art der betreffenden Initiative richtet. Sie erfolgen jedoch grundsätzlich bei Ablauf der ersten Halbzeit und zum Abschluß der Arbeiten.

Werden die finanziellen Mittel der Gemeinschaft einem Finanzierungsinstitut überlassen, ist dieses Institut für die Kontrolle der Mittelverwendung zuständig.

Die in Betracht zu ziehenden Risiken betreffen in der Hauptsache die in den begünstigten Ländern herrschende politische Instabilität.

07.05.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung des Programms für die Diversifizierung und Entwicklung der Erzeugung in bestimmten Bananenerzeugerländern Lateinamerikas

KOM(92) 496 endg.; Ratsdok. 4620/93

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

In Erwägung ökonomischer und entwicklungspolitischer Gründe wird der Bundesregierung empfohlen, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EG-Ebene gegen die Verordnung für die Diversifizierung und Entwicklung der Erzeugung in bestimmten Bananenerzeugerländern Lateinamerikas auszusprechen, vielmehr die von ihr bisher verfolgte Haltung in dieser Frage beizubehalten und notfalls durch eine Klage vor dem EuGH durchzusetzen.

Im Interesse der exportorientierten Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland können nur offene Weltmärkte und freier und fairer Handel Grundlage außenwirtschaftlicher Beziehungen sein. Grundsätzlich sind somit protektionistische Maßnahmen gerade auch mit Blick auf entwicklungspolitische Zielsetzungen abzulehnen.

Handel und Marktöffnung sind die beste Hilfe für Entwicklungsländer. Diesem Prinzip widerspricht die - der Diversifizierungsverordnung zugrundeliegende - Bananen-Marktordnung in eklatanter Weise. Dieser schwerwiegende protektionistische Markteingriff kann durch den zweiten Schritt der Diversifizierungsverordnung nachträglich auch nicht annähernd geheilt werden.

Die Größenordnung der in Aussicht gestellten Hilfe kann den prognostizierten Schaden für die betroffenen Bananenerzeugerländer, aber auch für die Glaubwürdigkeit der EG hinsichtlich eines freien Welthandels nicht im entferntesten aufwiegen.

Aus grundsätzlichen Erwägungen darf deshalb der falsche, von der Bundesrepublik Deutschland entschieden abgelehnte Beschluß der Bananen-Marktordnung durch die Diversifizierungsverordnung nicht nachträglich sanktioniert werden.

Die Bundesregierung wird vielmehr aufgefordert, der Verordnung ihre Zustimmung zu versagen und ihre ablehnende Haltung gegenüber der Bananen-Marktordnung notfalls vor dem EuGH durchzusetzen.